



Neuerungen für ZiviltechnikerInnen, die für öffentliche AuftraggeberInnen Ausschreibungen durchführen

Seit 1. März 2019 gibt es – bei Androhung von Verwaltungsstrafen - die Pflicht, erfolgte Auftragsvergaben und abgeschlossene Rahmenvereinbarungen auf <https://www.data.gv.at/> bekannt zu geben. Von dieser **Bekanntgabepflicht** sind **sämtliche Aufträge im Oberschwellenbereich** (Baufträge ab 5,548.000 Euro und Liefer- bzw Dienstleistungsaufträge ab 221.000 Euro) und zusätzlich auch **Aufträge von AuftraggeberInnen im Vollziehungsbereich des Bundes ab einem Auftragswert von über 50.000 Euro** (also auch unter der Direktvergabegrenze, die derzeit bei 100.000 Euro liegt) umfasst.

Zudem normiert das Bundesvergabegesetz **eine Meldepflicht an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse** (BUAK) für Bauaufträge bzw. Lose eines Bauauftrags ab einer Auftragssumme von **100.000 Euro** (Achtung! Hier handelt es sich im Gegensatz zu den anderen Wertgrenzen um die Bruttosumme!). Nähere Informationen über Inhalt und Abwicklung der Meldung an die BUAK finden Sie [hier](#). Zur besseren Veranschaulichung der Bekanntgabe- und Meldepflichten, die klassische AuftraggeberInnen und SektorenauftraggeberInnen gleichermaßen treffen, stellt sich das Wichtigste in Tabellenform wie folgt dar:

	BundesauftraggeberIn (Bundeseinrichtungen, ASFINAG, ÖBB, Post, BIG, bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften, wie z.B. Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz, etc)	LandesauftraggeberIn (Landeseinrichtungen, Gemeinden, LIG, Kommunale Errichtungs- und Betriebsgesellschaften, etc)
Bekanntgabepflicht (§§ 62 und 66 bzw 232 und 237 BVergG)	ab € 50.000	ab € 5,548.000 (Baufträge) ab € 221.000 (Dienstleistungs- und Lieferaufträge)
BUAK-Meldepflicht (§ 367 BVergG)	Baufträge bzw. Lose eines Bauauftrags ab € 100.000 (brutto)	

Informationen zur Umsetzung der Bekanntgaben

Die Bekanntgabe kann über die für die jeweilige Vergabe benutzte Vergabeplattform des/der Auftraggebers/in abgewickelt werden. Verfügt der/die AuftraggeberIn über keine „standardmäßige“ Vergabeplattform können Sie für die E-Vergabe das [E-Service-Paket der ZiviltechnikerInnen](#) benutzen.

Im Unterschwellenbereich ist eine E-Vergabe gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Sollte der/die AuftraggeberIn im Unterschwellenbereich gar keine elektronische Abwicklung der Vergabe wünschen, ist es für AuftraggeberInnen des



Bundes dennoch erforderlich, Auftragsvergaben bekannt zu geben. In diesem Fall kann über einen Zugang zum Unternehmensserviceportal oder den Portalverbund eine Bekanntgabe auch direkt auf data.gv.at erfolgen. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Stand: 16.05.2019